



Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
 5020 Salzburg · Maria-Cebotari-Straße 5 · T 0662/641248-360
 M lfa@lk-salzburg.at · W www.lehrlingsstelle.at

AUSBILDUNGS- VERTRAG

für Berufe in der Land- und Forstwirtschaft
 (gebührenfrei gemäß § 19 LFBAG)

Genehmigungsvermerk:

der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und
 Fachausbildungsstelle Salzburg

Stempel

Leiter der Land- und forstwirtschaftlichen
 Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Salzburg

Datum

Nummer

Teilqualifikation gemäß § 12b LFBAG 1991 Integrative Berufsausbildung (IBA)

Teilqualifikation(en) aus folgendem(n) Lehrberuf(en):

Anerkannter Lehrbetrieb

Anerkannte Ausbildungseinrichtung

1. Ausbildungsbetrieb

Ausbildungsbetrieb / Name

Straße / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

Telefonnummer

Betriebsnummer

2. Auszubildende(r)

Name / Vorname

Straße / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

SV-Nr.

Geburtsdatum

Telefonnummer

Geburtsort

3. Ausbilder/in (falls Lehrberechtigte/r nicht selbst ausbildet)

Name / Vorname

Geburtsdatum

Straße / Nr.

Postleitzahl / Ort

Telefonnummer

4. Gesetzlicher Vertreter

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum

Telefonnummer

5. Ausbildungszeit

von

bis

6. Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsziele)

Bitte gesondert beilegen!

7. Rechtliche Grundlagen

Der Ausbildungsberechtigte verpflichtet sich, nach Ablauf der Ausbildung dem Auszubildenden ein betriebliches Zeugnis auszustellen und an der gemäß LFBAG vorgesehenen Evaluierung mitzuwirken. Die Bedingungen der Integrativen Berufsausbildung gemäß § 11a ff LFBAG sowie die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen (§12a bis 12h LFBAO 1991) bilden die Basis für diese Ausbildungsvereinbarung.

8. Begleitung der IBA durch die Berufsausbildungsassistenz

Institution

Adresse

9. Wichtige Hinweise zum abgeschlossenen Ausbildungsverhältnis

Personen, die in einer Teilqualifikation nach § 11b LFBAG ausgebildet werden, gelten gemäß § 11i Abs. 2 LFBAG als Lehrlinge im Sinne des Allg. Sozialversicherungsgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes. Werden diese in selbständigen Ausbildungseinrichtungen ausgebildet, ist gemäß § 18a Abs. 8 LFBAO 1991 keine Lehrlingsentschädigung vorgesehen.

Sozialversicherungspflicht:

Auszubildende mit Teilqualifikation sind bei der Salzburger Gebietskrankenkasse zu versichern. Für Personen, die am elterlichen Betrieb ausgebildet werden besteht ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Melde- und Beitragspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Zum abgeschlossenen Dienstverhältnis:

Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Auszubildenden zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen. Der Auszubildende hat nur zu Tätigkeiten herangezogen zu werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

Für die Endigung und vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses gelten die jeweiligen Bestimmungen der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 bzw. des geltenden Kollektivvertrages.

10. Pflicht bzw. Recht zum Berufsschulbesuch

Der Auszubildende wird gem. §12b Abs. 4 LFBAO 1991 die Berufsschule besuchen:

JA NEIN *Zutreffendes bitte ankreuzen*

Die Vertragspartner erklären durch ihre Unterschrift, dass der/die Auszubildende den Erfordernissen des § 12c Salzburger Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung entspricht, d.h. es handelt sich um Personen, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein reguläres land- und forstwirtschaftliches Lehrverhältnis nach § 2 LFBAO 1991 oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) vermitteln konnte.

Ort

Datum

Unterschrift der/des Lehrberechtigten

Unterschrift Lehrling

Unterschrift Ausbilder/in

Unterschrift gesetzliche Vertretung

11. Verbindliche Erklärung über die Durchführung der IBA

Verbindliche Erklärung des AMS, des Bundessozialamtes, einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft oder einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der IBA. (Bestätigung gem. § 12e LFBAO 1991)

Für das AMS (Stempel und Unterschrift)

Für das Bundessozialamt (mit Bundessozialamtsaufkleber)